

Stadt Schönau im Schwarzwald
Landkreis Lörrach

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schönau im Schwarzwald
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald am 9. September 2013 nachfolgende Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei
 1. Schadenfeuern (Bränden),
 2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
 3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
7. bei der Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten,
8. bei Feuersicherheitsdiensten (Brandwachen) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener $\frac{1}{4}$ Stunde berechnet. Ebenso werden Personalkosten für nicht ausgerückte, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzte Angehörige der Feuerwehr berechnet. Hinzu kommt ein Gemeinkostenzuschlag je Einsatz.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Grundentschädigung pro angefangener $\frac{1}{4}$ Stunde berechnet. Hinzu kommen Kosten pro Fahrkilometer zum und vom Einsatzort und ein Gemeinkostenzuschlag je Einsatz.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll, Reinigung von Schläuchen) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

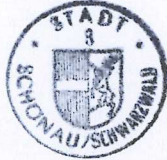
§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Schönau, den 9. September 2013



Schelshorn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schönau im Schwarzwald

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft	34,18 € je Einsatzstunde
Gemeinkostenzuschlag je Einsatzkraft	10,00 € je Einsatz

2. Fahrzeugkosten

2.1 ELW

Grundkosten	3,15 € je Stunde
Bewegungskosten	2,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	20,00 € je Einsatz

2.2 LF 16/12

Grundkosten	14,94 € je Stunde
Bewegungskosten	3,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	30,00 € je Einsatz

2.3 TLF 16/12

Grundkosten	8,75 € je Stunde
Bewegungskosten	2,50 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	25,00 € je Einsatz

2.4 DLK 18/12CC

Grundkosten	19,90 € je Stunde
Bewegungskosten	3,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	30,00 € je Einsatz

2.5 SW 1000

Grundkosten	2,15 € je Stunde
Bewegungskosten	2,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	20,00 € je Einsatz

2.6 RW 1

Grundkosten	1,68 € je Stunde
Bewegungskosten	2,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	20,00 € je Einsatz

2.7 TSA

Grundkosten	1,68 € je Stunde
Bewegungskosten	2,00 € je Kilometer
Gemeinkostenzuschlag je Einsatz	30,00 € je Einsatz

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 1. November 2013 in Kraft.